

Personen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt werden.

§ 9

(1) Zusammenhängende Strafsachen, die einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören würden, können miteinander verbunden bei dem höheren Gericht anhängig gemacht werden.

(2) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann durch Beschluß dieses Gerichts die Trennung der verbundenen Strafsachen angeordnet werden.

§ 10

(1) Eine Verbindung zusammenhängender oder eine Trennung verbundener Strafsachen kann auch nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch gerichtlichen Beschluß angeordnet werden.

(2) Zuständig für den Beschluß ist das Gericht, zu dessen Bereich die übrigen Gerichte gehören. In Ermangelung eines hiernach zuständigen Gerichts erfolgt die Beschlußfassung durch das gemeinschaftliche obere Gericht.

Zusammenhang in besonderen Fällen

§ II

Gehört eine von mehreren zusammenhängenden Strafsachen vor ein Gericht für ein bestimmtes Sachgebiet (§ 7 Gerichtsverfassungsgesetz), so ist dieses für sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Strafsachen zuständig.

§ 12

In Zusammenhang mit dem Strafverfahren können vor dem Strafgericht die Schadensersatzansprüche des Verletzten gegenüber dem Beschuldigten geltend gemacht werden.